



Haus - und Ruderordnung

A. Hausordnung

I. Allgemeines

(1) Die Haus-und Ruderordnung ist bindend für alle Mitglieder der ARG und deren Gäste. Die hier benutzte männliche Form bezeichnet gleichermaßen weibliche wie männliche Personen.

II. Hauswart

(1) Für die Verwaltung des gesamten Grundstücks und seiner Baulichkeiten und für die Beaufsichtigung des Wirtschaftsbetriebes ist der Hauswart zuständig.

(2) Er ist verpflichtet, auf die Befolgung dieser Hausordnung durch die Mitglieder zu achten und ist berechtigt, diese nötigenfalls auch durchzusetzen.

(3) Er kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten den Mitgliedern Weisungen erteilen. Ist der Hauswart abwesend, so wird er durch andere Ausschussmitglieder in der satzungsgemäßen Reihenfolge vertreten.

III. Ordnung und Sauberkeit

(1) Jedes Mitglied der ARG ist verpflichtet zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Haus und auf dem Gelände beizutragen.

(2) Bei mutwilliger Beschädigung ist Verursacher des Schadens zur Kostenerstattung heranzuziehen.

(3) Alle zum Inventar gehörenden Gegenstände, insbesondere die Werkzeuge, sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch an den dafür bestimmten Ort zurückzulegen.

(4) Schäden sind einem Ausschussmitglied unverzüglich zu melden.

(5) Das Abstellen und Lagern von privaten Gegenständen ist nur nach Absprache mit dem Ausschuss gestattet.

IV. Umkleideraum und Kleiderablage

1) Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen gestattet. Ruderzeug und Kleidungsstücke sind nur während des Sportbetriebes kurzzeitig abzulegen. Es ist erlaubt, Ruderschuhe nur in den dafür aufgestellten Schuhregalen aufzubewahren. Außerhalb der Regale abgestellte Schuhe werden vom Hauswart nach Setzung einer angemessenen Frist entsorgt.

V. Küchenbenutzung

1) Die Küche mit allen Geräten, Töpfen, Pfannen und dem vorhandenen Geschirr und Besteck steht allen Mitgliedern zur Benutzung frei zur Verfügung. Alle Geräte, Maschinen, Geschirr und Besteck sollen nur innerhalb des Vereinsgeländes benutzt werden. Eine private Verwendung außerhalb des Vereinsgeländes ist nur mit Absprache des Ausschusses möglich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Küche ordentlich und sauber zu hinterlassen. Benutzte Geräte, Geschirr, Besteck etc. sind zu säubern und wieder an den entsprechenden Platz zu räumen.

VI. Toiletten und Duschen

1) Jeder Benutzer ist für den ordentlichen Zustand der Einrichtungen und Räume verantwortlich. Nach der Benutzung ist der Duschaum trocken zu wischen.

VII. Übernachtungen

1) Mitgliedern und Gästen kann die Übernachtung vom Hauswart gegen eine vom Ausschuss festzusetzende Gebühr gestattet werden.

VIII. Private Nutzung

1) Die Benutzung der Vereinsräume und des Geländes der ARG für private Veranstaltungen von Mitgliedern und deren Gästen ist nur mit der vorher einzuholenden Genehmigung des Hauswartes und nach Information des Vorsitzenden des Ausschusses gestattet. Für die private Nutzung der Räume und des Geländes der ARG ist eine Gebühr, die vom Ausschuss festgelegt wird, zur Deckung entstehender Kosten zu zahlen. Von Mitgliedern eingeführte Gäste sollen den anwesenden Mitgliedern vorgestellt werden. Für das Verhalten der Gäste ist das einladende Mitglied verantwortlich.

2) Die Räume und das Gelände sind nach Beenden der privaten Veranstaltung zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Dafür ist das zur privaten Veranstaltung einladende Mitglied verantwortlich.

IX. Arbeitstage

1) Die Arbeitstage werden vom Ausschuss nach Vorschlag des Hauswartes angesetzt.
2) Jedes Mitglied aus Berlin und Brandenburg ist verpflichtet, am Arbeitsdienst teilzunehmen. Die Einteilung und Terminierung regelt der Hauswart. Bei unentschuldigtem Fehlen ist der Arbeitstag durch eine Arbeitsleistung nachzuholen bzw. durch eine vom Ausschuss festzulegende einmalige Zahlung zu ersetzen.

XI. Besondere Regelungen

- 1) Die Dachflächen des Hauses und der Bootshalle dürfen nur mit Genehmigung des Hauswartes unter Benutzung einer Laufbohle betreten werden.
- 2) Das Mitbringen von Hunden ist nur dann gestattet, wenn sich daraus keine Unzuträglichkeiten ergeben.
- 3) Das Rauchen ist in allen Räumen der ARG nicht gestattet.

B. Ruderordnung

I. Allgemeines

- 1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfe.
- 2) Es hat sich jeder so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) Obleute und Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol oder andere Drogen, Medikamente oder durch Übermüdung beeinträchtigt sein. Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes (s. Aushang) ist Bestandteil der Ruderordnung.
- 4) Das Boots- und Rudermaterial ist mit Sorgfalt zu behandeln und zu pflegen.
- 5) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen, müssen ausreichend schwimmen können. Gegebenenfalls kann der Ruderwart einen entsprechenden Nachweis verlangen.
- 6) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze oder eine entsprechende Bescheinigung (Zeugnis) einer weiterführenden Schule sein und eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vorlegen.

II. Ruderbetrieb

- 1) Der Ruderwart ist für alle Belange des Ruderbetriebes zuständig. Er ist auch der Sicherheitsbeauftragte der Vereins. Seinen Anordnungen ist in allen Belangen des Ruderbetriebes und der Sicherheit Folge zu leisten.
- 2) Die Obleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Jedes Boot muss von einem Obmann betreut werden.
- 3) Die Obleute müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein Ruderboot verantwortlich zu führen. Dazu gehören die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen für die Gewässer, auf denen gerudert werden soll, und die Kenntnis der einschlägigen Wasserverkehrszeichen und der Sicherheitsrichtlinien des Deutschen Ruderverbandes. Sie müssen über die Fahreigenschaften des zu führenden Bootes Bescheid wissen, das Boot sachgerecht steuern können, die nötigen Kommandos kennen und damit alle nötigen Manöver durchführen

können. Die Obleute müssen auch über das Verhalten bei einer Havarie orientiert sein. Alle diese Kenntnisse und Kompetenzen überprüft der Ruderwart und stellt fest, dass der entsprechende Ruderer 'frei gerudert' ist. Darüber gibt er dem Vorsitzenden des Ausschusses Kenntnis, der die Ausstellung eines Obmannscheins veranlasst.

4) Es wird empfohlen, in der kalten Jahreszeit eine Rettungsweste anzulegen.

5) Die Mannschaft, der Bootsname, der Beginn der Fahrt und ihr Ziel sind vor ihrem Antritt im Fahrtenbuch einzutragen. Nach Beendigung der Fahrt ist die Kilometerzahl, das Ende der Fahrt und evtl. besondere Vorkommnisse einzutragen. Dazu gehört auch ein evtl. Vermerk über einen Defekt des Bootsmaterials. Hierzu hat zusätzlich eine zeitnahe, schriftliche Mitteilung an den Bootswart zu erfolgen.

6) Der Ruderwart stellt die Ruderuntauglichkeit eines Bootes oder von Bootszubehör fest und befestigt einen entsprechenden Vermerk am Boot. Es hat eine zeitnahe, schriftliche Mitteilung an den Bootswart zu erfolgen.

7) Die Boote und die Skulls/Riemen sind nach jeder Fahrt zu säubern und trocken zu reiben. Sie sind in der Bootshalle sachgerecht abzulegen.

8) Die Verantwortung im Boot liegt beim Obmann. Seinen Anordnungen ist im Interesse der Sicherheit unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. In Krisensituationen kann der Ruderälteste das Kommando und damit auch die Verantwortung übernehmen.

9) Vor Antritt der Fahrt einigt sich die Mannschaft über Dauer und Länge der Ruderfahrt.

III. Kleidung

1) Es ist der Jahreszeit entsprechend eine angemessene Bekleidung (Sportschuhe, kurze Ruderhose, T-Shirt, lange Ruderhose, Sweater, sachgerechte Regenbekleidung, Kopfbedeckung bei starker Sonneneinstrahlung) anzulegen. Es ist nicht gestattet mit freiem Oberkörper zu rudern.

2) Bei offiziellen Fahrten (Sternfahrten, Fahrten des Landesruderverbandes oder des Deutschen Ruderverbandes) ist Vereinskleidung zu tragen. Bei solchen Fahrten ist die Vereinsflagge mitzuführen.

